

bildet, wie das Bundesgericht in konstanter Praxis ausgesprochen hat (s. hg. Entsch. Bd. XX, S. 394 Erw. 2 und dort citierte Entscheidungen), ein unerlässliches Erfordernis der Berufung an das Bundesgericht, und ist daher die bloße Erklärung, daß die Berufung eingelegt werde, zur Wahrung des Rechtsmittels ungenügend. Da die vorliegende Berufungserklärung die Abänderungsanträge nicht enthält, stellt sich somit die Berufung ihrer Form nach als unzulässig dar, weshalb auf dieselbe gemäß Art. 71 Abs. 2 D.-G. nicht einzutreten ist.

2. Abgesehen von diesem formellen Mangel wäre übrigens das Bundesgericht zur Beurteilung der Streitsache inkompetent. Der vorliegende Rechtsstreit geht auf die Entscheidung der Frage, ob der Kläger dem Beklagten ein Neugeld im Betrage von 8000 Fr. wegen Nichterfüllung eines Liegenschaftskaufes zu bezahlen habe. Mit Kaufvertrag vom 12. Februar 1895 hatte nämlich der Beklagte dem Kläger zwei Liegenschaften in Rorschach und Degersheim, mit Austritt auf 1. April 1895, verkauft, und Kläger hatte sich mit schriftlicher Erklärung vom 19. Februar gleichen Jahres verpflichtet, dem Beklagten für den Fall, daß er die Fertigung bis Ende Februar 1895 nicht vornehme, für jedes einzelne nicht zugefertigte Kaufsobjekt eine Neukaufsumme von je 4000 Fr. zu bezahlen. Die Fertigung fand in der Tat auf den angegebenen Termin nicht statt, und da Kläger auch einer zweimaligen Fristansetzung keine Folge leistete, erklärte ihm Beklagter am 27. Mai 1895, daß die Neukaufsumme verfallen sei, und leitete dafür Vertreibung ein. Da ihm provisorische Rechtsöffnung erteilt wurde, erhob Kläger die Aberkennungsklage, und diese wurde von beiden kantonalen Instanzen geschützt, im wesentlichen mit der Begründung, daß Beklagter durch nicht rechtzeitige Bezahlung der auf den Liegenschaften haftenden rückständigen Kapitalzinse die Verzögerung selbst verschuldet habe. Es handelt sich also lediglich um die Folgen der Nichterfüllung eines Liegenschaftskaufes, und diese beurteilen sich gemäß Art. 231 Abs. 1 D.-R. nicht nach eidgenössischem, sondern nach kantonalem Recht. Das Bundesgericht hat denn schon mehrfach entschieden, daß gemäß dieser Gesetzesbestimmung nicht bloß für Ansprüche auf Erfüllung, sondern auch für Schadenersatzforderungen wegen Nichterfüllung von Liegenschafts-

käufen ausschließlich das kantonale Recht gilt (s. bundesger. Entsch., Amtl. Samml., Bd. XVII, S. 105 Erw. 2; Journal des Tribunaux, 1891, S. 224; 1894, S. 625). Das gleiche trifft aber selbstverständlich auch zu, wo zwar nicht eine eigentliche Schadenersatzforderung in engem Sinne geltend gemacht, sondern ein für den Fall der Nichterfüllung des Vertrages vereinbartes Neugeld gefordert wird; denn auch hier bildet das Interesse an der Erfüllung des Vertrages, also in concreto des Liegenschaftskaufes, den Gegenstand des Streites, indem das Neugeld nur die zum Voraus vereinbarte Feststellung dieses Interesses enthält. Es liegt also auch hier ein Anspruch aus dem Liegenschaftskauf im Streite, zu dessen Beurteilung das Bundesgericht als Oberinstanz in Zivilsachen gemäß Art. 56 D.-G. nicht kompetent ist.

Demnach hat das Bundesgericht  
erkannt:

Auf die Berufung wird nicht eingetreten.

**III. Haftpflicht  
der Eisenbahn- und Dampfschiffunternehmungen  
bei Tötungen und Verletzungen.  
Responsabilité des entreprises de chemins de fer  
et de bateaux à vapeur  
en cas d'accident entraînant mort d'homme  
ou lésions corporelles.**

20. Urteil vom 25. März 1896 in Sachen  
Centralbahn gegen Künlist.

A. Durch Urteil vom 11. Januar 1896 hat das Obergericht des Kantons Solothurn erkannt: Die Beklagte, schweizerische Centralbahngesellschaft, ist gehalten, dem Kläger die Summe von 3000 Fr. zu bezahlen samt Zins à 5 % seit 9. Mai 1893.

B. Gegen dieses (am 13. Februar 1896 mitgeteilte) Urteil er-

klärte unterm 29. Februar 1896 die schweizerische Centralbahngesellschaft die Berufung an das Bundesgericht mit dem Antrage, es sei die Klage gänzlich abzuweisen, eventuell die vom Obergericht gesprochene Entschädigung herabzusetzen.

Unterm 2. März 1896 schloß sich Kläger der Berufung an, indem er Gutheißung seines ursprünglichen Klagebegehrens (auf Zahlung von 5000 Fr. samt Zins à 5 % seit 9. Mai 1893) beantragte.

Zugleich suchte er um Erteilung des Armenrechts und Bestellung eines Anwalts nach.

C. Das Bundesgericht hat unterm 12. März das Armenrecht gewährt und Fürsprecher Fürholz in Solothurn als Anwalt bestellt.

D. In der heutigen Verhandlung läßt der Vertreter des Klägers seine Anschließberufung fallen.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Oktav Münst, geboren 1852, war als Eisenbahnarbeiter bei der schweizerischen Centralbahngesellschaft angestellt und bezog daselbst einen Taglohn von 3 Fr. Am 9. Mai 1893, Vormittags, war er im neuen Rangierbahnhof Olten bei einer Geleisekreuzung mit dem Berehnen von Kies beschäftigt, wozu er sich eines Rechens bediente. An der betreffenden Stelle führte eine Lokomotive mit mehreren Wagen ein Rangiermanöver aus, indem sie zuerst, nach Abgabe des Signals, in der Richtung gegen Münst vor- und an diesem vorbei, und dann wieder zurückfuhr. Bei diesem Anlaß wurde Münst verletzt, indem er eine Mißwunde auf der Scheitelwölbung und an der nämlichen Stelle eine Impression des Schädelbuchs erlitt. Er erhob darauf beim Amtsgericht Solothurn-Lebern gegen die schweizerische Centralbahngesellschaft Klage auf Zahlung einer Haftpflichtentschädigung von 5000 Fr. nebst Zins à 5 % seit dem Unfallstage. Das genannte Gericht sprach ihm (nach Erhebung einer Expertise der Doktoren Kottmann und Girard) 3000 Fr. nebst Zins zu; das solothurnische Obergericht sodann, an welches die schweizerische Centralbahn appellierte, bestätigte dieses Urteil (s. Fakt. A), indem es im wesentlichen in Erwägung zog: Kläger habe laut gerichtsarztlichem Gutachten einen Schädelbruch mit Verletzung der Weichteile erlitten; der Bruch sei vernarbt und ausgeheilt, aber unter Hinter-

lassung einer Einsenkung von 16—17 mm. Die ganze Dicke des Schädelknochens sei mit den drei Schichten tief in die Schädelhöhle hineingedrückt worden, wodurch ein bedeutender Vorsprung des Knochens gegen Innen, d. h. gegen das Gehirn entstehen mußte. Solche Zustände bedingten außerordentlich leicht, speziell bei ausgewachsenen Individuen, mehr oder minder intensive, mitunter erst sehr spät eintretende krankhafte Erscheinungen. Wenn Münst sich hauptsächlich beklage, daß er an Schwindel, dumpfem, schwerem Gefühl und Bergeßlichkeit leide, so seien diese Angaben glaubwürdig. Die dauernde Verminderung der Erwerbsfähigkeit betrage 25 %; der Erfolg einer Operation sei unsicher. (So weit das Gutachten.) Bezüglich des Vorganges beim Unfall nehme das Gericht an, daß der Lokomotivführer beim Vorwärtsfahren das Achtungssignal gab, Münst dasselbe hörte, seine Arbeit einstellte und dem Rangierzug auswich. Nachdem dann derselbe bei ihm vorbei war, habe er seine Arbeit wieder aufgenommen. Beim Rückwärtsfahren sei dann Münst bei seiner Arbeit in gebückter Haltung vom Zuge überrascht worden, sei es, daß er wegen der gebückten Haltung, die er beim Arbeiten einnehmen mußte, den nahenden Zug nicht rechtzeitig sah, sei es, daß er das vom Lokomotivführer auf eine Distanz von 10—12 M. abgegebene Signal wegen des erheblichen Geräusches, das seine eigene Arbeit tatsächlich verursachte, nicht hörte. Unbewiesen sei die Behauptung, daß Münst Alkoholiker oder gar im kritischen Momente nicht nüchtern gewesen sei. Die Beklagte habe ein Selbstverschulden zu seinen Lasten nicht erstellt; andrerseits sei auch ein Verschulden der Bahn nicht erwiesen; der Unfall sei auf Zufall zurückzuführen. Da der jährliche Erwerbseinkommen (bei einer Erwerbsunfähigkeit von 25 % laut Expertise und einem Jahreseinkommen von 900 Fr.) 225 Fr. betrage und Kläger zur Zeit des Unfalles das 40. Altersjahr zurückgelegt hatte, so ergebe sich ein Rentenskapital von 3916 Fr. Die erste Instanz habe diese Summe wegen Vorteilen der Kapitalabfindung und Vorliegen von Zufall auf 3000 Fr. reduziert. Obwohl nun der Abzug wegen Zufall, da es sich um Eisenbahnhaftpflicht handle, nicht zulässig sei, so sei doch, mangels Appellation des Klägers, der vorinstanzlich gesprochene Betrag zu bestätigen.

2. Die Beklagte und Rekurrentin hat hierorts zunächst die Einrede des Selbstverschuldens geltend gemacht; ihre Sache war es, dieselbe auch zu beweisen. Zu diesem Zwecke nun hat sie geltend gemacht, daß Münlift bei jener Arbeit die erforderliche Vorsicht nicht beobachtet habe; darin liege ein Verschulden und die Ursache des Unfalles, der sich nur auf diese Weise erklären lasse. Dabei stellte sich Rekurrentin ursprünglich auf den Standpunkt, daß der Unfall sich beim Vorwärtsfahren des Rangierzuges ereignet habe. Dagegen hat die Vorinstanz festgestellt, daß Münlift beim Vorfahren des betreffenden Zuges auf dessen Signal hin zur Seite trat und denselben vorbeifahren ließ, wobei er, Münlift nicht verletzt wurde. Diese tatsächliche Feststellung entspricht den Akten und ist für das Bundesgericht verbindlich; Rekurrentin hat dieselbe übrigens hierorts nicht mehr angefochten (Art. 81 D.-G.). Im weitern ist festgestellt, daß Münlift nach Vorbeifahren des Zuges wieder an das Geleise herantrat und seine Arbeit wieder aufnahm. Auch darin kann ein Verschulden, und speziell eine Verletzung der von einem Bahnbeamten zu fordernden Vorsicht (Amtl. Samml. XVIII, S. 247) nicht gefunden werden; es liegt nichts vor, woraus zu schließen wäre, daß Münlift bis zum Rückfahren des Rangierzuges mit Wiederaufnahme der Arbeit hätte zuwarten sollen. Dürfte er daher im fraglichen Moment dieselbe wieder beginnen, so ist hinwiederum durch die Vorinstanz festgestellt, daß diese Arbeit — Rechen von Kies — erhebliches Geräusch verursachte, infolge dessen Münlift den rückfahrenden Zug nicht hörte, und daß er zudem denselben deswegen nicht sah, weil er bei der Arbeit eine gebückte Haltung einnehmen mußte. An diese tatsächlichen Feststellungen ist das Bundesgericht gebunden. Angesichts derselben bleibt, nachdem die Vorinstanz auf Grund der Akten auch den Vorwurf des Alkoholmißbrauches ausgeschlossen hat, für ein Selbstverschulden des Klägers kein Raum mehr.

3. Rekurrentin hat im weitern eventuell auch das Quantitativ der Entschädigung anfechten wollen. Zur Begründung beruft sie sich auf ein ärztliches Gutachten von Dr. Christen in Olten, Bahnarzt, datiert 5. September 1893. Dasselbe geht nun allerdings dahin, daß Münlift arbeitsfähig sei und der Unfall außer ästhetischen andere Nachteile weder habe noch haben werde. Da-

gegen steht diesem Privatgutachten das gerichtsarztliche Gutachten gegenüber, welches einen bleibenden Nachteil von 25 % annimmt. Diesem letztern Gutachten hat sich die Vorinstanz angeschlossen und einen bleibenden Nachteil von 25 % festgestellt. Ein Rechtsirrtum ist darin nicht zu finden; ebensowenig kann von Altkenwidrigkeit gesprochen werden; dies um so weniger, als ein Schädelbruch wie der vorliegende, der eine Einsenkung von 16—17 mm. hinterlassen hat, in der That als eine schwere Verletzung erscheint, deren Folgen sich kaum genau bemessen lassen. Ist daher das Bundesgericht an die Annahme gebunden, daß die Erwerbsfähigkeit des Klägers durch den Unfall um einen Viertel reduziert sei, so ist im weitern die vorinstanzliche Berechnung einfach zu bestätigen.

Demnach hat das Bundesgericht  
erkannt:

Die Berufung wird abgewiesen und es hat in allen Teilen beim Urteil der Vorinstanz sein Bewenden.

#### IV. Fabrik- und Handelsmarken.

##### Marques de fabrique.

S. Nr. 22, Urteil vom 31. Januar 1896 in Sachen  
Guilbert-Martin gegen Ullmann & Cie.